



VERFÜGUNG

vom 1. September 2000

Elsau. Richt- und Nutzungsplanung (Änderung Verkehrsplan und Erschliessungsplan)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 1980/1995 wurde die letzte Änderung der Nutzungsplanung der Gemeinde Elsau genehmigt. Am 13. April 2000 beschloss die Gemeindeversammlung Elsau eine Änderung des kommunalen Verkehrsplanes und des Erschliessungsplanes. Gegen diesen Beschluss wurden bei der Baurekurskommission IV Rekurse eingelegt. Mit Verfügungen vom 7. Juni 2000 und vom 7. August 2000 hat die Baurekurskommission IV die Baudirektion eingeladen, den Genehmigungsentscheid einzureichen.

Die Vorlage umfasst die Änderung der Erschliessung des Gebietes Heidenloch. Diese erfolgt nach dem bisher gültigen Verkehrsplan und dem Erschliessungsplan (RRB Nr. 2965/1992) über die Strasse Im Halbiacker. Diese wäre verlängert worden und hätte zweimal die Eulach überquert, um die Verbindung mit dem Gebiet Heidenloch herzustellen. Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung Elsau vom 13. April 2000 erfolgt die Erschliessung über die Strasse Im Heidenloch. Diese wird verlängert und erschliesst ebenfalls mit einer Brücke das Gebiet Heidenloch. Die Fussgängerverbindung entlang der Eulach ist neu im Bereich der Strasse Im Heidenloch vorgesehen. Die Strasse Im Halbiacker wird als Sammelstrasse gestrichen. Der Erschliessungsplan umfasst neu die Strasse Im Heidenloch als einzige kommunale Strasse in der 1. Etappe zur Groberschliessung des Gebietes Heidenbühl. Als Beizugsfläche wird das unüberbaute Gebiet Heidenloch/Heidenbühl zwischen Eulach und Bahnlinie mit Ausnahme des Grundstücks Kat.-Nr. 3765 bezeichnet.

Aus überkommunaler Sicht ist darauf hinzuweisen, dass nördlich der Eulach ein regionaler Fuss-/Radweg besteht. Sofern dieser Rad-/Fussweg durch die neue Erschliessung betroffen ist, ist das entsprechende Strassenprojekt dem kantonalen Tiefbauamt zur Genehmigung

einzureichen. Gemäss Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen wird das Trottoir an der Strasse Im Heidenloch im Sinne der Vorsorge bezüglich des Lärmschutzes gemäss dem Umweltschutzgesetz (USG) auf die Ostseite der Strasse verlegt. Im übrigen ist die Vorlage rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Angesichts des hängigen Rechtsmittelverfahrens kann die Änderung des Verkehrsplans und des Erschliessungsplans derzeit nicht in Kraft gesetzt werden. Die je nach weiterem Verlauf des Rechtsmittelverfahrens zuständige Rechtsmittelinstanz wird eingeladen, der Baudirektion ihren rechtskräftigen Entscheid mitzuteilen, damit je nach Ausgang des Gerichtsverfahrens für die Publikation und die Zustellung des Genehmigungsentscheides und der zugehörigen Akten gesorgt werden kann.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Elsau am 13. April 2000 festgesetzte Änderung des Verkehrsplans und des Erschliessungsplans wird genehmigt.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Elsau, an die Baurekurskommission IV, an Emil Rubitschon, Auwiesenstrasse 30, 8352 Rätterschen (Einschreiben mit Rückschein), an RA Dr. iur. Francois Ruckstuhl, Stadthausstrasse 39, Postfach, 8402 Winterthur, zuhanden der übrigen Rekurrenten (Einschreiben mit Rückschein), sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 1. September 2000
001109/001246/Obl/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:





VERFÜGUNG

vom 11. März 2002

Elsau. Verkehrsplan / Erschliessungsplan, Änderung (öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung)

Am 13. April 2000 beschloss die Gemeindeversammlung Elsau eine Änderung des kommunalen Verkehrsplans und des Erschliessungsplans. Gegen diesen Beschluss wurden bei der Baurekurskommission IV 2 Rekurse eingelegt. Mit Verfügung vom 7. Juni 2000 und vom 7. August 2000 hat die Baurekurskommission IV die Baudirektion eingeladen, den Genehmigungsentscheid einzureichen. Die Baudirektion genehmigte den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. April 2000 mit BDV Nr. 1143/2000 vom 1. September 2000.

Die Baurekurskommission IV trat mit Beschluss vom 26. Januar 2001 auf den einen Rekurs nicht ein. Dieser Entscheid wurde rechtskräftig. Den anderen Rekurs hiess sie am 26. April 2001 gut. Das Verwaltungsgericht hob auf Beschwerde der Gemeinde Elsau mit Beschluss vom 16. November 2001 diesen Entscheid auf. Die Kanzlei des Verwaltungsgerichts bestätigt mit Schreiben vom 1. März 2002, dass dagegen kein Rechtsmittel ergriffen worden ist. Der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung steht somit nichts entgegen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Es wird festgestellt, dass der öffentlichen Bekanntmachung der Verfügung Nr. 1143/2000 vom 1. September 2000, mit der die von der Gemeindeversammlung Elsau am 13. April 2000 festgesetzte Änderung des Verkehrsplans und des Erschliessungsplans genehmigt worden ist, nichts mehr entgegensteht.
- II. Der Gemeinderat Elsau wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I der BDV Nr. 1143/2000 gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Elsau (unter Beilage eines Dossiers), an die Baurekurskommission IV, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt (unter Beilage je eines Dossiers), sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 11. März 2002
020508/Obl/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

A. Zimmerhale